



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussauszug
aus der
Sondersitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde
vom 18.07.2024

Top 3.1 Anfrage nach § 26 GO - Abg. Dreves



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz

Untere Bauaufsichtsbehörde

29.07.2024

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, wird die Anfrage von Herrn Frank Dreves vom 18.07.2024 nach § 26 GO-KT zum Bebauungsplan Nr. 20 Dorotheental wie folgt beantwortet:

Anfrage des Abg. Dreves :

Vor einiger Zeit wurde uns durch die Verwaltung mitgeteilt, dass u.a. in der Gemeinde Damp mehrere Hektar Land aus dem Landschaftsschutz entwidmet wurden. Grund hierfür war das Vorhaben, einen Wohnmobilpark in diesem Gebiet zu errichten. Inmitten der Brut- und Setzzeit wurden nun enorme Erdbewegungen vorgenommen. Das Gebiet ist bekannt für das Vorkommen von Bodenbrütern, u.a. der Feldlerche. Nach meiner Beobachtung wurden weder Vergrämungsbänder installiert noch sonst irgendwelche Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot nach BuNatGes vorgenommen.

1.) Welche Behörde hat das Vorhaben unter welchen Auflagen in der Brut- und Setzzeit genehmigt?

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Die Baugenehmigung für die Erschließung der Freiflächen der Stellplätze wurde am 07.05.2024 von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt. Für die Genehmigung gilt eine Frist von drei Jahren (§ 73 LBO), in der mit den Bauarbeiten begonnen werden **kann**. Für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Gesetze sind die am Bau beteiligten (§ 52 LBO; Bauherr, Bauleiter, Unternehmer etc.) verantwortlich.

Untere Naturschutzbehörde:

Es wurde keine Genehmigung erteilt. In der Satzung der Gemeinde Damp über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 Dorotheental sind Festsetzungen auch zum Artenschutz hinsichtlich Bauzeitenregelung getroffen worden. In der Baugenehmigung wird ebenfalls auf den B-Plan verwiesen.

2.) Welche Behörde überprüft die Einhaltung der Auflagen?

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Die Einhaltung der Vorschriften des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts einschl. der in der Baugenehmigung enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen obliegen der unteren Bauaufsichtsbehörde. Diese wird tätig, sobald sie Kenntnis von den Verstößen erlangt hat. Häufig erfolgt dieses durch Einreichen eines begründeten Antrags auf bauaufsichtliches Einschreiten von einer direkt betroffenen Person.

Untere Naturschutzbehörde:

Aufgrund des den Gemeinden durch Artikel 28 Absatz 2 GG garantierten und in Schleswig-Holstein in § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) konkretisierten Selbstverwaltungsrechtes sind die Gemeinden gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 GO berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen; dies schließt grundsätzlich auch die Überwachung der im B-Plan getroffenen Festsetzungen ein (soweit nicht aufgrund der Errichtung von Bauwerken ggf. die Zuständigkeit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde gegeben ist).

Soweit die Vorgaben eines Bebauungsplans nicht eingehalten werden, kann die Gemeinde aufgrund der Satzung (B-Plan) einen satzungskonkretisierenden Verwaltungsakt erlassen (gerichtet auf Einhaltung des Inhalts der Satzung/des B-Plans).

gez. André Mundt

5.2 - Bauaufsicht und Denkmalschutz Telefon: 04331 202-485
